

VERORDNUNG (EG) Nr. 134/97 DER KOMMISSION**vom 24. Januar 1997****über die Erteilung am 30. Januar 1997 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente für das erste Vierteljahr 1997**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1589/96⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1439/95 der
Kommission vom 26. Juni 1995 zur Durchführung der
Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich
der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischer-
zeugnissen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2498/96⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 wurden unter Titel
II Abschnitt B die Durchführungsbestimmungen
hinsichtlich Einfuhren von Erzeugnissen der KN-Codes
0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 im Rahmen
der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontin-
gente festgelegt. Nach Artikel 16 Absatz 4 der Verord-
nung (EG) Nr. 1439/95 beschließt die Kommission, in
welchem Maße den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrli-
zenzen für das erste Vierteljahr 1997 stattgegeben werden
kann.Übersteigen die Mengen, für welche Lizenzanträge gestellt
wurden, die Mengen, die gemäß Artikel 15 der Verord-nung (EG) Nr. 1439/95 eingeführt werden können, so
sollten gemäß Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b) derselben
Verordnung diese Mengen um einen einheitlichen Anteil
gekürzt werden.Sind dagegen die Mengen, für die Lizenzen beantragt
wurden, geringer als die oder gleich den in der Verord-
nung (EG) Nr. 1439/95 vorgesehenen Mengen, so können
alle beantragten Lizenzen genehmigt werden.In den Niederlanden wurden Anträge für Erzeugnisse mit
Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika
gestellt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Niederlande erteilen am 30. Januar 1997 die in Titel
II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 vorgese-
henen Einfuhrlizenzen, die in der Zeit vom 1. bis 10.
Januar 1997 beantragt wurden. Bei Erzeugnissen des
KN-Codes 0204 werden die beantragten Mengen mit
Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika ganz
zugeteilt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 25.⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 53.